

Prüfungsanforderungen und –bestimmungen auf einen Blick (Stand 01.05.2015)

Lehramtsstudiengänge gemäß „alter“ Studienordnungen → GK/G1 und G2 Schwimmen

Studiengang/Kurs	Demonstrationsfähigkeit	Leistungsfähigkeit
L1, L2, L5/GK	in drei Schwimmlagen einschließlich wettkampfgerechter Starts und Wenden über jeweils 2 Bahnen (33 $\frac{1}{3}$ m)	1 x 100m-Strecke nach Wahl aus den vier Schwimmlagen
L3/G1	vier Schwimmlagen einschließlich wettkampfgerechter Starts und Wenden über jeweils 2 Bahnen (33 $\frac{1}{3}$ m)	
L3/G2		1 x 100m-Strecke <i>und</i> 2 x 50m-Strecken nach Wahl aus den vier Schwimmlagen
L2/GK (modularisierte Struktur)	in einer der Schwimmarten Rückencrawl <i>oder</i> Schmetterlingsschwimmen einschließlich wettkampfgerechter Starts und Wenden über zwei Bahnen (33 $\frac{1}{3}$ m)	1 x 100m-Strecke <i>und</i> 1 x 50m-Strecke Die insgesamt drei Teilprüfungen müssen in drei der vier Schwimmlagen Brust-, Rücken-crawl-, Crawl- und Schmetterlingsschwimmen absolviert werden.
L3/GK (modularisierte Struktur)	in einer der Schwimmarten Rückencrawl <i>oder</i> Schmetterlingsschwimmen einschließlich wettkampfgerechter Starts und Wenden über zwei Bahnen (33 $\frac{1}{3}$ m)	1 x 100m-Strecke <i>und</i> 2 x 50m-Strecke Die insgesamt vier Teilprüfungen müssen in den vier Schwimmlagen Brust-, Rücken-crawl-, Crawl- und Schmetterlingsschwimmen absolviert werden.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- Es ist in schwimmsportgerechter Kleidung anzutreten (keine weiten Badeshorts, kein Bikini etc.).
- Für die Prüfung der Demonstrationsfähigkeit gelten die in den Kursen vermittelten Technikmerkmale.
- Für das Zeitschwimmen gelten die in den Kursen vermittelten Bestimmungen. Die Zuordnung der erreichten Schwimmleistungen zu Noten ist entsprechenden Tabellen (bei der Fachleitung nachfragen) zu entnehmen.

Prüfungsbestimmungen (farbliche Zuordnung beachten!)

- Nichtbestandene Prüfungsteile müssen innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der regulären Prüfungstermine wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche beträgt zwei, bei Vorlage besonderer Bedingungen höchstens drei.
- Eine nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Eine Nachprüfung ist nur bei nichtbestandenen Modulteilprüfungen auf Wunsch des Studierenden möglich, allerdings nur, wenn der Studierende im 1. Prüfungsversuch mindestens 3 oder 4 Notenpunkte bekommen hat. Bei 0, 1 und 2 NP gibt es keinen Anspruch auf Nachprüfung (s. „Informationen zu Modulprüfungen für Studierende“ des ZPL).